



**Studien- und Prüfungsordnung  
für das Studium Generale  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 16. September 2013 in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der  
Dritten Änderungssatzung vom  
25. Juni 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252 ), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1**

**Präambel**

- (1) Ab dem Wintersemester 2013/2014 ist für das Studium in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Landshut die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement im jeweiligen Curriculum verankert.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule Landshut setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses um. <sup>2</sup>Hier wird insbesondere zur Verbesserung der Lehre die Stärkung der Sozialkompetenzen gefördert.
- (3) <sup>1</sup>In der vorliegenden Satzung werden die Umsetzung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten geregelt. <sup>2</sup>Sie ist auf die Bachelorstudiengänge der Hochschule Landshut anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Um die Studierenden für das kommende Berufsleben vorzubereiten ist es unerlässlich Soft-Skills in das Studium zu integrieren. <sup>2</sup>Zu den Soft-Skills zählen unter anderem Eigenschaften wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Motivation, Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktlösung, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Kreativität und sprachliche Kompetenz.
- (5) Unter der sozialen Kompetenz versteht man unter anderem die Fähigkeit, das Verhalten und die Einstellung von MitarbeiternInnen und KollegInnen positiv zu beeinflussen.

## **§ 2**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren der Module des Sprachenzentrums gelten die Vorschriften der Rahmenordnung UNICert® vom 13. Juli 2011 sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 22. August 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Studium Generale**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen im Rahmen des Curriculums in den Semestern 1 bis 7 Module aus dem Angebot des Studium Generale entsprechend dieser Satzung belegen und die entsprechenden Leistungen erbringen. <sup>2</sup>Die Module sind frei wählbar; Ausnahmen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Es werden Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themenkomplexen angeboten u.a.
  - Sprachen und interkulturelle Kompetenz
  - Persönlichkeitsbildung
  - Kommunikation
  - Ästhetische Bildung
  - Geisteswissenschaftliche Perspektiven
  - Naturwissenschaftlich-technische Perspektiven
- (3) <sup>1</sup>Die Inhalte der Themenkomplexe können abhängig von den ProfessorInnen/Lehrkräften jedes Semester unterschiedlich gestaltet sein. <sup>2</sup>Für jedes Semester wird ein umfangreiches Angebot erstellt.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studium Generale**

<sup>1</sup>Für das erfolgreiche Studium Generale werden ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. <sup>2</sup>Die Anzahl der im Rahmen des Studium Generale zu erbringenden ECTS-Punkte regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

## **§ 5**

### **Modularisierung, Module**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium Generale ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit.
- (2) <sup>1</sup>Die Module, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie in der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut festgelegt. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch; es ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 6**

### **Modulhandbuch**

- (1) Das Institut für Interdisziplinäres Lernen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden rechtzeitig zum Beginn eines jeden Semesters ein Modulhandbuch, das hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul,
  2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module;
  4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module
  5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale TeilnehmerInnenzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

## **§ 7**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern gebildet. Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/ eine Vertreterin zu bestellen. <sup>3</sup>Der Leiter/Die Leiterin des

Sprachenzentrums kann in beratender Funktion zu Entscheidungen der Prüfungskommission hinzugezogen werden, die das Sprachenzentrum bzw. dessen KursteilnehmerInnen betreffen.

- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertreter erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Vorschlag durch den jeweiligen Fakultätsrat. <sup>2</sup>Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds sowie dessen/deren Vertretung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit den Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 - 8 RaPO durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

## **§ 8**

### **Art der Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. <sup>2</sup>Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. <sup>3</sup>Wird ein Modul ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten, ist auch die Prüfung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abzulegen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Generale werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Sprachzentrum im Rahmen des Studium Generale erbracht werden, werden entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bewertet. Im Rahmen der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Noten der Module des Sprachenzentrums nicht berücksichtigt.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 oder später aufnehmen.

## Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	SWS	ECTS-Punkte	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung (in Minuten)
SG01	Cross Cultural Communication	SU, Ü	2	2	2 LN	
SG02	Interkulturelle Kommunikation	SU, Ü	2	2	2 LN	
F114	English Training for International Careers	SU	2	2	LN, schrP	60
Sh. SpZ	Sprachen Kurse/Module des Sprachenzentrums können als Studium Generale Fach angerechnet werden.					
SG23	Design Thinking – Geschäftsideen Entwicklung und Präsentation	SU, P	2	2	2 LN	
SG24	Schlüsselkompetenzen / Soft Skills	SU	2	2	LN	
SG25	Leitung und Steuerung von Gruppenprozessen	P	2	2	2 LN	
F115	Managing and Leading	SU	2	2	schrP	60-90
F153	Social Intelligence and New Business Paradigms	SU	2	2	LN, schrP	60
SG08	Präsentationstechniken	SU, Ü	2	2	2 LN	
SG09	Strategische Kommunikation/Rhetorik	SU, Ü	2	2	2 LN	
F116	Presentations and Meetings	SU	2	2	LN	
SG26	Rhetorik	SU, Ü	2	2	2 LN	
SG10	HSG-Chor	P	2	2	LN	
SG27	Pop-/Rockbandworkshop	P	2	2	2 LN	
SG28	Kunst auf der Straße	P	2	2	LN	
SG29	Urban Art	P	2	2	LN	
SG30	Themengeleitete Fotografie	P	2	2	LN	
SG31	Plastisches Gestalten mit Pappmaché	P	2	2	2 LN	
SG32	Versorgt und unglücklich – Sinn als Mangelware	SU	2	2	LN	
SG33	Von Gott und Welt. Einführung in die Grundfragen theologischen Denkens	SU	2	2	schrP	60
SG34	Bayerische Wirtschaftsgeschichte	SU	2	2	2 LN	
SG35	Sozialethische Dimensionen des praktischen beruflichen Handelns	SU	2	2	LN	
SG36	Borders and Mobility	SU	2	2	2 LN	
SG37	(Unternehmens-)Krisen – Verlauf, Bewältigung, Vorbeugung	SU	2	2	2 LN	
F154	Sustainable Technologies: Renewable Energy, Smart Buildings and Electric Mobility (VHB-Kurs)	Online	2	2	schrP	60-90
SG38	Gesundheit – ein Thema, viele Aspekte	SU, Ü	2	2	2 LN	
SG39	Studentischer Motorsport – Mitarbeit im Rennteam	P	2	2	LN	
SG40	VisualBasic für Officeanwendungen	SU	2	2	LN	
SG07	SatzBau	SU	2	2	2 LN	
SG20	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SU	2	2	2 LN	

<sup>1)</sup> Das Nähere zur Anrechenbarkeit sowie nähere Informationen regelt das Modulhandbuch.

**Erläuterung der Abkürzungen:**

**ECTS-Punkte** = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

**SWS** = Semesterwochenstunden

**SU** = Seminaristischer Unterricht

**P** = Projekt

**Ü** = Übungen

**LN** = Leistungsnachweis

**schrP** = schriftliche Prüfung(en)